

Richtlinie des Vizerektors für Lehre zu Plagiaten und deren Rechtsfolgen

Dieser Text richtet sich an alle Personen, die an der WU mit der Betreuung und Beurteilung von studentischen Arbeiten betraut sind (in der Folge: „Betreuer/in“) und betrifft die Festlegung von Standards im Falle des Vorliegens von Plagiat(verdachts)fällen bei wissenschaftlichen Arbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen), Bachelorarbeiten sowie Seminararbeiten bzw sonstigen schriftlichen Arbeiten, die (teilweise) als Grundlage für die Beurteilung von Lehrveranstaltungen dienen (im Folgenden: „Arbeiten“).

1. Eigenständigkeit der Arbeiten

Arbeiten müssen die nach den studienrechtlichen Vorschriften gesetzlich vorgeschriebene Eigen- bzw Selbständigkeit aufweisen, um positiv beurteilt werden zu können (insb § 51 Abs 2 Z 7, 8 und 13 Universitätsgesetz 2002).

Ein eigenständiges Werk liegt nur dann vor, wenn der Schwerpunkt der Arbeit auf einer eigenen geistigen Leistung des/der jeweiligen Studierenden liegt. Der Grad der Eigenständigkeit kann abhängig von Thema, Art und Umfang der Arbeit variieren, doch muss immer eine gewisse Eigenständigkeit vorliegen.

2. Vorliegen von Plagiaten

Studienrecht: Ein Plagiat iSd Studienrechts liegt vor, wenn die Arbeit nicht die nach den studienrechtlichen Vorschriften erforderliche Eigenständigkeit aufweist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Arbeit ein/e Dritte/r ganz oder teilweise für den/die Studierende/n schreibt („Ghostwriter“) oder die Arbeit eines/r Dritten übernommen wird. Eine teilweise Übernahme fremder Inhalte ist nur insoweit zulässig, als dabei die für die jeweilige Arbeit erforderliche Eigenständigkeit gewahrt bleibt und die urheberrechtlichen Vorschriften („Zitatrecht“) eingehalten werden.

Urheberrecht: Ein Plagiat iSd Urheberrechts liegt vor, wenn fremdes Gedankengut in die eigene Arbeit übernommen wird und dies nicht den Regeln der freien Werknutzung („Zitatrecht“) entspricht. Eine freie Werknutzung fremder Werke oder einzelner Teile dieser in einer eigenen Arbeit ist daher nur zulässig, wenn dabei das Zitat als solches kenntlich gemacht wird („Kleinzitat“, „Großzitat“) und eine entsprechende Quellenangabe in der Arbeit erfolgt (§§ 46 Z 1 und Z 2, § 57 Abs 2 UrhG). Dies gilt auch für Übersetzungen sowie ausländische Werke. Die in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin gebräuchlichen Standards und Richtlinien sind einzuhalten.

Ein Plagiat iSd Urheberrechts ist nicht gleichzusetzen mit einem Plagiat iSd Studienrechts, wenn das Plagiat keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Eigenständigkeit der Arbeit hat, zumal das Urheberrecht andere Ziele verfolgt als das Studienrecht. Dennoch widerspricht auch ein Plagiat iSd Urheberrechts den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens und ist vom/von der Betreuer/in zu unterbinden.

3. Umgang mit Plagiats(verdachts)fällen

Der/Die Betreuer/in hat den/die Studierende/n über die notwendigen Anforderungen an die zu erstellende Arbeit zu informieren und ihn/sie bei der diesbezüglichen Vorgehensweise entsprechend anzuleiten. Darüber hinaus ist der/die Studierende über Plagiate sowie deren Rechtsfolgen in diesem Textes aufzuklären. Der Informationspflicht ist bereits durch einen entsprechenden Aushang vor der jeweiligen akademischen Einheit Genüge getan.

Wird während der laufenden Betreuung von dem/der Betreuer/in ein Plagiat in der Arbeit aufgefunden, so ist dem/der Studierenden die Möglichkeit zu geben, die Arbeit zu verbessern. In schwerwiegenden Fällen kann der/die Betreuer/in die Betreuung zurückzulegen.

Der/Die Betreuer/in überprüft im Rahmen der Beurteilung einer Arbeit in zumutbarem Umfang, ob diese die erforderliche Eigenständigkeit aufweist. Bei konkreten Plagiatsverdachtsfällen ist die Arbeit mit Hilfe der vom Vizerektor für Lehre zur Verfügung gestellten Plagiatssoftware („Plagiarism-Finder“) zu überprüfen.¹ Darüber hinaus wird eine stichprobenartige Kontrolle der Arbeiten mit der Plagiatssoftware empfohlen.

Jeder schwerwiegende Plagiatsfall ist vom/von der Betreuer/in an den Vizerektor für Lehre (plagiate@wu.ac.at) zu melden.

4. Rechtsfolgen beim Auffinden von Plagiaten

Beurteilung: Wird ein Plagiat in einer Arbeit aufgefunden, die bereits zur Beurteilung abgegeben wurde, ist das Plagiat bei der Beurteilung insofern zu berücksichtigen, als es Auswirkungen auf die Eigenständigkeit der Arbeit hat. Ist diese nicht mehr oder nicht mehr überwiegend gegeben, ist die Arbeit negativ zu beurteilen. Wird die Arbeit positiv beurteilt, ist sie von dem/der Studierenden innerhalb einer Nachfrist und allenfalls vor Veröffentlichung dahingehend zu korrigieren, dass sie kein Plagiat mehr enthält. Die bereits erfolgte Beurteilung bleibt dadurch unberührt.

Nichtigerklärung von Beurteilungen: Ist eine Beurteilung der plagiatsbehafteten Arbeit bzw der Lehrveranstaltung, der die Arbeit zu Grunde liegt, bereits erfolgt, kann die Beurteilung der Arbeit bzw der Lehrveranstaltung bei späterem Auffinden des Plagiats unter bestimmten Voraussetzungen vom Vizerektor für Lehre für nichtig erklärt werden (§ 74 Abs 2 Universitätsgesetz 2002).

Widerruf des akademischen Grades: Stellt sich erst nach Beendigung des Studiums heraus, dass der akademische Grad durch eine plagiatsbehaftete Arbeit erschlichen wurde, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen vom Vizerektor für Lehre widerrufen werden (§ 89 Universitätsgesetz 2002).

¹ Der „Plagiarism-Finder“ wird gegenüber anderen Programmen bevorzugt, weil die Dokumente der Studierenden auf einem WU-internen Server verbleiben, während sie bei der Verwendung anderer Programme unter Umständen auf einen externen Server gelangen, was zu Copyright-Problemen führen kann.

Urheberrecht: Eine Urheberrechtsverletzung kann zivilrechtliche (Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzanspruch des/der Urhebers/in) und mitunter auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Wien, am 22. Juni 2009

Vizekanzler für Lehre
Univ.-Prof. Dr. Karl Sandner